

# RS OGH 1992/4/8 3Ob581/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.1992

## Norm

EheG §83

## Rechtssatz

Die Mitarbeit der Ehegatten an einer Bautätigkeit ist nach den eingesetzten Kräften und dem Ausmaß wertschöpfender Leistungen, nicht aber nach Facharbeiterstundenlöhnen oder Hilfsarbeiterstundenlöhnen zu berücksichtigen. Die Auffassung, daß dabei gleichsam ein Zeitlohn für erbrachte Arbeitsstunden mit einem auffallend unterschiedlichen Stundensatz gebühre, ist abzulehnen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 581/91

Entscheidungstext OGH 08.04.1992 3 Ob 581/91

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0057461

## Dokumentnummer

JJR\_19920408\_OGH0002\_0030OB00581\_9100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)